

Social-Media-Richtlinie

des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 20. Mai 2020.

§ 1 Aktivität in sozialen Medien

(1) ¹Der StuRa ist grundsätzlich in sozialen Medien aktiv. ²Insbesondere das Referat Öffentlichkeitsarbeit ist für die Verwaltung, Betreuung und Pflege der Social-Media-Kanäle des StuRa verantwortlich und zuständig.

(2) ¹Die Einrichtung eines Social-Media-Accounts erfolgt durch Beschluss der Geschäftsführung.

(3) ¹Wesentliche Inhalte der Social-Media-Beiträge sind auf der Internetpräsenz des StuRas zu veröffentlichen.

§ 2 Verantwortlichkeiten

(1) ¹Dem StuRa untergeordnete Strukturen, wie beispielsweise Referate, Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften, können eigene Social-Media-Kanäle und

Social-Media-ähnliche Kanäle eröffnen und eigenständig betreiben. ²Die Einrichtung eines Social-Media-Accounts erfolgt durch Beschluss der Geschäftsführung. ³Das Referat Öffentlichkeitsarbeit pflegt eine Übersicht über alle aktiven Kanäle.

(2) ¹Die Zugangsdaten und Administrationsrechte aller Social-Media-Accounts liegen unbeschadet der Zugänge der jeweiligen Struktureinheit zusätzlich bei der Geschäftsführung und der m Referent_in Öffentlichkeitsarbeit. ²Sie sind zudem im Tresor des StuRa zu hinterlegen.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

(1) ¹Die Autor_innenschaft veröffentlichter Beiträge in Social Media und auf der Webseite ist im Regelfall so zu kennzeichnen, dass diese für das Referat Öffentlichkeitsarbeit nachvollziehbar ist.

(2) ¹Im Impressum des jeweiligen Social-Media-Kanals ist mindestens eine natürliche Person als Ansprechpartner_in zu benennen.

Inkraftgetreten am 15. Mai 2020.

Sven Herdes
GF Finanzen

Robert Lehmann
GF Öffentlichkeitsarbeit